

34) Schönburgisches Steuer-Contingent. 4,100 Thlr. (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4180.) dürfte anzuerkennen sein.

Es sollen beide vorstehende Posten nach dem einstimmigen Beschlusse der Kammer auf das Budget gebracht werden.

B. Oberlausitzische Steuerbeiträge. —

35) Beitrag zu den durch die Grundsteuern aufzubringenden allgemeinen Staatsbedürfnissen. a. für das Jahr 1834 45,289 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4180.). In dem Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1834 ist zwar die gedachte Summe auf 45,242 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. angegeben worden; da jedoch bei Berechnung dieses Beitrags der Brutto-Ertrag der in den Erblanden von dem Grundeigenthum aufzubringenden Abgaben, nach Abzug der zur Verzinsung und successiven Tilgung der alterbländischen Schulden erforderlichen Summen zu Grund zu legen ist, obschon die endliche Abrechnung der Oberlausitz mit dem Finanzministerium nach der alljährlich in den Erblanden haas eingegangenen Summe erfolgt (§§. 19. 22. und 23. des Oberlausitzer Vertrags), so zeigt sich obige Summe nach folgender Berechnung: Grundsteuern, welche in den Erblanden im Jahre 1834 aufgebracht werden sollen: 338,682 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. Schocksteuern vom Lande nach 47 Pf., 66,478 Thlr. 10 Gr. 7½ Pf. dergl. in den Städten nach 16½ Pf., 470,662 Thlr. 22 Gr. Quatembersteuern vom Lande nach 40 Quatembem, 106,118 Thlr. 11 Gr. 6½ Pf. dergleichen in den Städten nach 17½ Quatembem, 24,336 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. Accisgrundsteuern, 45,166 Thlr. 16 Gr. ritterschaftliche Beiträge inclusive des vormaligen Donativs, 4,237 Thlr. 16 Gr. Schönburgisches Steuer-Contingent, und 200 Thlr. Quatembersteuer-Äquivalent der Standesherrschaft Wildenfels, Summa 1,055,882 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. — Hiervon sind: 621,161 Thlr. 18 Gr. Ausgabe-Stat. K. A., und 27,117 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. desgl. E., Summa 648,278 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. als zur Verzinsung und successiven Tilgung der alterbländischen Schulden erforderlich in Abzug zu bringen, und es verbleiben zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen 407,603 Thlr. 17 Gr. 7 Pf. von den Erblanden einzuziehen, mithin ist der neunte Theil (der Zehnte des Ganzen) 45,289 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. der Beitrag der Oberlausitz. b. für das Jahr 1835 und 1836. Da sich die Grundsteuern in den alten Erblanden, wie in vorstehendem gedacht worden, in diesen Jahren um 162,413 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. vermindern, so ist nach dem Oberlausitzer Vertrag der Oberlausitz ein Neuntel davon oder 18,046 Thlr. zu erlassen, und es wird daher dieser Beitrag auf 27,243 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. herabzusetzen und mit dieser Ziffer in das Budget aufzunehmen sein.

36) Äquivalent wegen der erbländischen besondern indirecten und Personalabgaben. a. für das Jahr 1834 (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4180.) 22,552 Thlr. 2 Gr. b. Dahingegen wird die sub No. 36. aufgeführte Position um deswillen mit Anfang 1835 gänzlich hinwegfallen, da alsdann die neue Schlachtsteuer und die neue Gewerbe- und Personalsteuer mit den Erblanden gleichmäßig auch in der Oberlausitz eintritt, und daher die in dem 16ten §. des Oberlausitzer Vertrags bezeichnete zweite Periode beginnt, wo die Oberlausitz und die Erblande in Betreff der indirecten und der Personalabgaben völlig gleichgestellt werden. Da jedoch die Oberlausitz die zu den Grundsteuern der alten Erblande zu gewährende Quote voll zu gewähren hat, so wird bei den in der Oberlausitz zu erlassenden Steueraussschreiben zu Deckung der, in Gemäßheit des dort bestehenden Steuerlaß-Regulativs, welches von dem in den alten Erblanden geltenden verschieden ist, auf ein angemessenes Excurrrens zu Deckung dieser Reste Bedacht genommen werden müssen, Dahingegen die Erhebungskosten der Staats-

kasse in der Masse, wie solches in den Erblanden statt findet, zur Last fallen. — Es dürften daher diese Positionen in dieser Masse anzunehmen sein.

C. Gemeinschaftliche Steuern und Abgaben. 37) Cavalerie-Verpflegungs- (Portions- und Rations-) Gelder. (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4180.) 337,943 Thlr. — Gr. 9 Pf.

38) Personen- und Charactersteuern. 151,743 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. für das Jahr 1834. (f. Nr. 402. d. Bl. S. 4180.) Mit dem Jahre 1835 soll die neue Gewerbe- und Personalsteuer eintreten, welche nach einer neuen Veranschlagung des Finanzministerium statt der frühern 350,000 Thlr. auf 300,000 Thlr. zu setzen ist, und es möchte hierbei um so mehr bewenden, da es bei einer neuen Steuer, welche bedeutende Regiekosten verursachen wird, rathlicher ist, deren Ertrag lieber niedriger als höher zu veranschlagen.

39) Stempelsteuer. 107,913 Thlr. 22 Gr. 3 Pf. (f. a. a. D.) anzunehmen sein.

Niemand äußert in irgend einer Beziehung etwas über das so eben vom Referenten Verlesene, sondern man erklärt sich sofort einstimmig, vorstehende sub Nr. 35 — 39. befindliche Positionen auf das Budget überzutragen.

40) Grenzzoll, Branntwein-, Taback-, Bier- und Weinsteuer. (f. a. a. D.) Diese Position ist nach Abzug von 3 Procent am Gesamt-Einkommen wegen erfolglicher Berechnung und Erhebung der Abgaben im 21 Guldenfusse und nach Abzug von 13 Procent Regieaufwand, so wie der im jenseitigen Deputationsberichte verzeichneten 292,500 Thlr., welche jedoch wegen der bereits dem Bergbau nach dem Specialetat des jenseitigen Deputationsgutachtens sub Nr. 1. bewilligten Entschädigungsgelder an 19,000 Thlr. sich auf 273,500 Thlr. vermindern, (an zu gewährende Entschädigung für in Wegfall gelangende Abgaben, für Einrichtungskosten, für die vermöge des Oberlausitzer Vertrags zu übernehmenden Ausgaben von den Oberlausitzer Steuerkassen und für mögliche Ausfälle,) auf 1,312,330 Thaler veranschlagt, und zwar: a) Grenzzoll, 1,237,655 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., b) Branntweinsteuer 588,700 Thlr., c) Braumalzsteuer 141,254 Thlr. 7 Sgr., d) Weinsteuer 10,351 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., e) Tabacksteuer 15,788 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., Brutto: 1,993,750 Thlr., so wie a) Grenzzoll 984,432 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., b) Branntweinsteuer 468,252 Thlr., c) Biermalzsteuer 112,353 Thlr., d) Weinsteuer 8,233 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., e) Tabacksteuer 12,558 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Netto: 1,585,830 Thlr. Hiervon obige 273,500 Thlr., verbleibt 1,312,330 Thlr.

In dieser Position wünscht v. Polenz in Gemäßheit des dem Präsidio überreichten Antrags folgenden Zusatz: „Die Biersteuer für inländisches Bier, jedoch unter der gemäß dem §. 102. beizufügenden Bedingung, daß der Ertrag dieser Steuer zunächst zur Gewährung der Entschädigungen verwendet werde, welche wegen Wegfall der genossenen Tranksteuer-Befreiungen den Rittergütern, nach Höhe des bisherigen Betrags, anerkannt durch den mittelst Decrets v. 8. Februar 1833 an die Stände gelangten Gesekentwurf, und vermöge der Beschlüsse der I. Kammer zukommen“.

v. Polenz: Zur Erläuterung meines Antrags erlaube ich mir folgendes beizubringen, indem manche der geehrten Herren Deputirten wohl glauben könnten, derselbe beruhe bei dem augenblicklichen Stande der Sache auf unnöthigen Besorgnissen. Vom Herzen wünsche ich, daß die Vereinigungsdeputation,